

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuz älterer Linie.

N^o. 8.

(Ausgegeben den 10. Juli 1869.)

20. Bekanntmachung,

Zusätze zur Telegraphenordnung vom 22. Januar d. J. betreffend.

Vom 1. Juli er. ab sollen für den innern Verkehr auf den Linien des Nord-deutschen Telegraphengebietes und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen folgende zusätzliche Bestimmungen zu den betreffenden Paragraphen der Telegraphen-Ordnung (Gesetzsammlung von 1869 p. 13) für die Correspondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins versuchsweise in Kraft treten:

ad §. 14.

„Im innern Verkehr wird jedes unterstrichene Wort, Zahl, einzelstehender Buchstabe oder Buchstaben-Gruppe doppelt gezählt.“

ad §. 15.

„Im innern Verkehr werden auch bei nicht rekommandirten Depeschen die von dem Aufgeber unterstrichenen Worte u. von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme, mitwirken, collationirt.“

ad §. 25.

„Im innern Verkehr werden im Fall der Verstümmelung nicht rekommandirter Depeschen die gezahlten Gebühren nur dann zurückerstattet, wenn die Verstümmelung bei solchen Worten, Zahlen, einzelstehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen vorgekommen ist, welche von dem Aufgeber unterstrichen waren.“

Dies wird auf Antrag des Bundeskanzlers andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Writz, den 23. Juni 1869.

Fürstlich Neuz-Slavische Landesregierung das.

R. Kunze
i. B.

Bruno Herz.
13